

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d57922a8-954b-3085-86a1-9a59bd6495e7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 319b HGB - Netzwerk

(1) <sup>1</sup>Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach [§ 319 Abs. 2](#), [3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4](#), [Abs. 3 Satz 2](#) oder [Abs. 4](#) erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. <sup>2</sup>Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach [§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3](#) erfüllt. <sup>3</sup>Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.

